

# Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen des Regionalplanes Ingolstadt

## 24. Änderung

### Erneutes vorgezogenes Beteiligungsverfahren (Scoping)

(19.07.2011)

Ziele/Grundsätze	Eingegangene Stellungnahmen	Kommentar des Regionsbeauftragten	Ergebnisse der Auswertung
<b>Keine Einwände</b>			
	ROB SG34.1 (14.06.2011)	-	-
	ROB SG 52 (11.07.2011)	-	-
	LfU (04.07.2011)	-	-
	Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft (01.07.2011)	-	-
<b>Fachliche Einwände und Hinweise</b>			
	<p>ROB SG 50 (14.06.2011)</p> <p>Es sei darauf hinzuweisen, dass die in der Plandarstellung enthaltenen Zonen zur Lenkung der Bauleitplanung, welche die Fluglärmbelastung im Raum Neuburg beschreiben sollen, nicht mehr der aktuellen Rechtslage gem. FlugLärmG entsprechen. Die Stellungnahme erginge somit auf Basis der veralteten Zonenregelung. Beide verfahrensgegenständliche Flächen befänden sich in der Zone Ca, wobei die neu hinzugekommene eher an der Schnittstelle zur lärmintensiveren Zone Ci zum Liegen käme. Eine schalltechnische Gleichwertigkeit beider Flächen sei somit nur scheinbar gegeben. Die sich durch die höhere Lärmbelastung der neuen Fläche ergebenden Nachteile dürften sich aber noch im vertretbaren Rahmen halten. Auf eine entsprechende bautechnische Kompensation solle in den weiteren Verfahren geachtet werden.</p>	<p>Die im FlugLärmG vorgesehene Umsetzung in eine entsprechende Rechtsverordnung auf Landesebene ist noch nicht erfolgt, wenngleich überfällig. Momentan rechtsgültige Norm für eine Anwendung bei der Lenkung der Bauleitplanung hinsichtlich Fluglärm ist somit das LEP-Ziel B V 6.4.1 (Z) und dessen Umsetzung im Regionalplan (RP 10 B III 5.1 Z sowie RP 10 B III 5.2 Z, B III 5.2.1 Z und B III 5.2.2 Z).</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes über bautechnische Kompensation sind im Rahmen eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens zu würdigen. Im Umweltbericht kann auf diese Thematik hingewiesen werden.</p>	<p>Im Umweltbericht wird die Thematik einer Bautechnischen Kompensation aufgenommen.</p>
	<p>AELF Fürstenfeldbruck (06.07.11)</p> <p>Aufgrund des Maßstabes der Kartendarstellung sei die Gebietsabgrenzung nicht eindeutig feststellbar. Soweit durch</p>	<p>Das Plangebiet liegt außerhalb der angesprochenen Waldfläche und nimmt diese nicht in Anspruch. Aufgrund der Kleinmaßstäblichen Darstellung ist auf Ebene der Regional-</p>	<p>Im Umweltbericht sowie der Begründung wird ausge-</p>

	<p>die Bebauung der vorgesehenen Fläche 89 die angrenzenden Waldgebiet nicht betroffen sind, seien keine erheblichen Auswirkungen auf zu vertretende Belange zu erkennen. Sollte der angrenzende Wald von der Planung betroffen sein, seien angesichts der Beanspruchung von Teilen eines Naturschutz- und FFH-Gebietes Beeinträchtigungen des Schutzzwecks bzw. Erhaltungszustandes möglich. Es werde empfohlen das fragliche kleine Waldgebiet von 0,25 ha aus der Planung zu nehmen. Unabhängig davon könnte aufgrund der Lage im Bannwald einer Rodung nur zugestimmt werden, wenn eine geeignete Ersatzfläche im Zusammenhang mit dem Bannwaldgebiet aufgeforstet würde.</p>	<p>planung eine entsprechend detaillierte Umsetzung in der Kartendarstellung nicht möglich. Im Text kann dies zur Verdeutlichung ausgeführt werden, dass die geplante Bebauung mit ausreichendem Abstand nur außerhalb der Waldflächen möglich ist. Konkrete Details sind im Rahmen eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten.</p>	<p>führt, dass die Bebauung nur mit ausreichendem Abstand außerhalb der Waldflächen möglich ist.</p>
--	---	--	--